

Information zur Fördermassnahme:

Photovoltaikanlagen

Für dieses Fördergesuch erforderliche Angaben:

- Gesuchstellende Person:
 - Name und Adresse
 - Ihre E-Mail-Adresse
 - Ihr Post-/Bankkonto (IBAN) für die Auszahlung
- Anlagestandort:
 - Adresse
 - Grundbuch-Nummer
 - Gebäude
 - Baujahr
 - Energiebezugsfläche (m²)
 - Nutzungsart
- Anlage:
 - Solarzellen:
 - Hersteller/Fabrikat
 - Typenbezeichnung
 - Anzahl Module
 - Gesamtleistung
 - Neigung
 - Ausrichtung/Orientierung
 - Wechselrichter:
 - Hersteller/Fabrikat
 - Typenbezeichnung
 - Anzahl
 - Solarstromanlage:
 - Projektart
 - Anlagekategorie
 - Geschätzter Energieertrag
 - Gesamtkosten der Anlage
- Termine:
 - voraussichtlicher Installationsbeginn
 - voraussichtliche Inbetriebnahme
- Netzbetreiberin:
 - Firmenname Netzbetreiberin
 - Adresse
 - Kontaktperson
 - Telefon-Nummer für Rückfragen
 - E-Mail-Adresse
 - Messpunktnummer (soweit bei der Gesuchsstellung bekannt)
- Planer/Installateur:
 - Firma
 - Kontaktperson
 - Telefon-Nummer für Rückfragen
 - E-Mail-Adresse
- Beilagen:
 - -Offerte der Photovoltaikanlage
 - Für Anlagen, welche in Neubauten erstellt werden: Formular EN-1a/b des Energienachweises respektive Minergie-Nachweis.

Beitragsätze für Photovoltaikanlagen:

Fr. 1'200.-/kW bis zu einem Gesamtbetrag von max. Fr. 12'000.-

Grossanlagen ab 10 kWp werden individuell beurteilt bis zu einem max. Förderbeitrag von Fr. 100'000.00

Förderbedingungen für Photovoltaikanlagen:

- Pro Liegenschaftsbesitzer und Grundbuchnummer kann nur ein Fördergesuch eingereicht werden.
- Beitragsberechtigt sind nur netzgekoppelte Neuanlagen oder Erweiterungen bestehender Anlagen ab einer Leistung von 1 kWp bis 10 kWp. Grössere Anlagen werden individuell beurteilt.
- Damit es nicht zu einer Doppelförderung mit dem Bund kommt, werden nur Anlagen gefördert, die bis zum 31.12.2008 noch nicht bei der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) angemeldet waren. Der Bund fördert die Anlagen vor dem 31.12.2008.
- Der Herkunftsnachweis (HKN) für den von der Anlage eingespeisten Strom wird für 2 Jahre oder bis die Anlage in das System der KEV eintreten kann (je nach dem, was früher eintritt), an den Kanton übertragen. Eine Anmeldung bei der KEV ist also weiterhin möglich, es muss aber der gesamte produzierte Strom ins Netz eingespeist werden und die Anlage muss mit einem separaten Zähler ausgerüstet werden.
- PV-Module müssen eine Prüfung und Zertifizierung nach folgenden Richtlinien haben: IEC 61215 (Terrestrische PV-Module mit kristallinen Solarzellen – Bauarteignung und Bauartzulassung) oder IEC 61646 (Terrestrische Dünnschicht-PV-Module – Bauarteignung und Bauartzulassung) und IEC 61730 (Sicherheits-Qualifizierung von Photovoltaik-Modulen) oder Schutzklasse-II-Prüfung.
- Photovoltaikanlagen werden nicht gefördert, wenn sie zum Erreichen der gesetzlichen Anforderungen (§9 der Energieverordnung EnVSO „Höchstanteil nicht erneuerbarer Energie“) oder zum Erreichen der Förderbedingungen von Massnahmen am Gebäude benötigt werden. Dies muss mit dem Nachweis der energetischen Massnahmen oder dem Minergienachweis belegt werden.
- Gesuche für die Gewährung von Förderbeiträgen müssen **vor Baubeginn bei der Energiefachstelle** eingereicht werden. Bereits erstellte Anlagen, oder solche bei welchen der Bau der Anlage im Gange ist, werden nicht unterstützt.
- Die **Beitragszusage verfällt**, wenn die Schlussabrechnung (inklusive aller geforderten Beilagen) nicht spätestens **nach 12 Monaten** ab erfolgter Beitragszusage eingereicht wird. Eine **Verlängerung vor Ablauf der Frist** durch den Kanton ist bei begründeten Ausnahmen möglich.
- Nach Fertigstellung der Anlage muss das unterschriebene **Abnahmeprotokoll** bei der Energiefachstelle eingereicht werden.
- Es werden nur **vollständig ausgefüllte Gesuche**, inklusive der geforderten Beilagen, **geprüft**.
- Der Kanton behält sich das Recht vor, die Angaben im Gesuch zu überprüfen und zusätzliche Unterlagen einzufordern.
- Es besteht **kein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge**. Diese können zudem nur im Rahmen des jährlich bewilligten Budgets ausgerichtet werden. Da die Auszahlung des Beitrags erst erfolgt, wenn die Anlage in Betrieb genommen und übergeben ist, gilt diese Beitragszusage nur unter dem Vorbehalt, dass auch zum Auszahlungszeitpunkt vom Kantonsrat und von den Eidgenössischen Räten bewilligte Mittel verfügbar sind.
- Unterhaltsarbeiten und Reparaturen sind nicht beitragsberechtigt.
- Ausgeschlossen von Förderbeiträgen sind Anlagen für Bau und Betrieb von Luxusgütern.
- Der Kanton behält sich das Recht vor, die Beitragssätze und die Förderbedingungen jederzeit nach Bedarf anzupassen.
- Die Energiefachstelle hat jederzeit das Recht, Kontrollen an den von der Förderung betroffenen Bauten und Anlagen vorzunehmen.
- Der Kanton kann bereits geleistete Förderbeiträge (inklusive eines angemessenen Zinses seit der Auszahlung des Beitrages) zurückfordern, wenn der §12 der Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge (EnGVB) nicht eingehalten wird, insbesondere wenn aufgrund falscher Angaben ein Beitrag ausbezahlt wurde.
- Die **Beitragsempfängerin / der Beitragsempfänger** ist für die Einhaltung aller Anforderungen und Bedingungen **verantwortlich**.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

- Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Kanton Solothurn, insbesondere das Energiegesetz (EnGSO) vom 3. März 1991 (BGS 941.21), die Energieverordnung (EnVSO) vom 9. Mai 2006 (BGS 941.22) sowie die Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge (EnGVB) vom 3. Mai 1993 (BGS 941.24)